

## Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2015

### Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S.193) und aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 22. November 2008<sup>1</sup>, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 22. November 2008<sup>1</sup>, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Sie wird auf sieben Prozent der pauschalen Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 i. V. m. Nummer 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 17. November 2006 (BStBl. I S. 716) oder vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I S. 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 i. V. m. Nummer 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76) sowie des Erlasses des Ministeriums der Finanzen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 (BStBl. I 2009, S. 332) Gebrauch macht. § 40a Abs. 2 und § 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.
6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2015 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerbesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

---

<sup>1</sup> ggf. ist bei Änderung der Kirchensteuerverordnung im Verlauf der 11. Tagung der Elften Kirchensynode das Datum zu aktualisieren.

**Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses  
für das Jahr 2014 vom 21. November 2013**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193) und aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014 vom 21. November 2013 wird nach Nr. 1 durch folgende Nr. 1a ergänzt:

„Nr. 1 a. Die Regelungen dieses Landeskirchensteuerbeschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweiligen Fassung anzuwenden.“

## ERLÄUTERUNGEN

Der nach den Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau jeweils für das folgende Kalenderjahr von der Kirchensynode zu fassende Landeskirchensteuerbeschluss entspricht für das Kalenderjahr 2015 formell und materiell den Beschlüssen für die Kalenderjahre seit 1975. Der Kappungssatz beträgt seit 2005 3,5%. Die Kappung wird auf solche Mitglieder beschränkt, die ganzjährig der Kirchensteuerpflicht unterlagen.

Eine Änderung sowie der Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2014 waren durch die verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001 (BGBl. Seite 266) zu ergänzen. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Ehegattensplitting bei der Einkommensteuer festgestellt, dass Lebenspartner mit Ehegatten gleichzustellen sind<sup>2</sup>. Es ist folgerichtig, diese Gleichstellung in den ehегattenbezogenen Vorschriften der Kirchensteuergesetze nachzubilden. Dies betrifft in gleicher Weise den Landeskirchensteuerbeschluss. Die Umsetzung einer verfassungskonformen Lösung erfordert die Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2014. Auf die entsprechende Gesetzesvorlage zur Änderung der Kirchensteuerordnungen (Drucksache Nr. 68/14) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) muss für alle erhebenden Religionsgemeinschaften landeseinheitlich sein. Für das Kalenderjahr 2015 werden von keiner dieser Religionsgemeinschaften Änderungen formeller oder materieller Art erwogen. Der Kirchensteuerhebesatz ist daher unverändert zu den Vorjahren zu fassen.

Das automatisierte Verfahren zur Abführung einbehaltener Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer wird zum 01.01.2015 eingeführt. Die Landeskirchensteuergesetze wurden an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.

Durch die Bestimmungen des § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes werden für die Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer die systemfremden Komponenten – Teileinkünfteverfahren und Gewerbesteuermessbetragsanrechnung – korrigiert.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit dient die Bestimmung der Ziffer 6. Dadurch wird sichergestellt, dass bei einer möglichen Verzögerung des Genehmigungs- und Anerkennungsverfahrens in das Jahr 2016 der bisherige Landeskirchensteuerbeschluss seine Gültigkeit über den 31.12.2015 behält.

Federführender Referent:           Ltd. OKR Striegler

---

<sup>2</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. Mai 2013 (2 BvR 909/206, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07)